

Preisblatt

für die Ersatzversorgung mit Elektrizität in Niederspannung im Netzgebiet der E.DIS Netz GmbH,
Preise gültig ab dem 01.01.2026

Die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) liefert Strom in der Ersatzversorgung für Kunden, die den Strom

- überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt entnehmen oder
- für den Eigenverbrauch zu beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken entnehmen und deren Stromentnahmen mittels Standardlastprofilmesseinrichtung erfasst werden,

zu folgenden allgemeinen Preisen:

1 Allgemeiner Preis

	EUR/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto)	177,04	
Messstellenbetrieb (brutto) (Kosten für die konventionelle Messeinrichtung = Eintarifzähler ¹)	13,14	
Arbeitspreis pro Kilowattstunde (brutto)		32,31

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

In Ihrem Endpreis sind 19 % Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	EUR/Jahr	Cent/kWh
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	148,77	
Messstellenbetrieb (Kosten für die konventionelle Messeinrichtung = Eintarifzähler ¹)	11,04	
Arbeitspreis pro Kilowattstunde		27,15

In den Netto-Endpreis fließen ein:

	EUR/Jahr	Cent/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,320
KWKG-Umlage nach dem Energiefinanzierungsgesetz		0,446
Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage zuzüglich Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung)		1,559
Offshore-Netzumlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz		0,941
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,000

Als Entgelte des Netzbetreibers² fließen ein:

	EUR/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde		5,470
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	76,65	
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen	76,65	11,786

Der Strompreis setzt sich aus einem Grundpreis, einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem Entgelt für den Messstellenbetrieb zusammen.

- 1.1 Zusätzlich fällt auf die oben ausgewiesenen Nettopreise die Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise (und bei einer Änderung der Stromsteuer der angegebene Nettoarbeitspreis) entsprechend. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.
- 1.2 Der Arbeitspreis wird mengenmäßig abgerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises und des Entgeltes für den Messstellenbetrieb erfolgt taggenau.

2 Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für elektrische Energie abgeholte Leistungen/Kosten werden entsprechend der Abrechnung des Netzbetreibers gegenüber neu.sw verursachergerecht an den Kunden weiterberechnet.

3 Erläuterungen zu energiewirtschaftlichen Fachbegriffen

Konzessionsabgabe	Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.
KWKG-Umlage	Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
Netzentgelte	Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.
Offshore-Netzumlage	Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf Letztverbraucher umgelegt.
Stromsteuer	Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
Umlage Abschaltbare Lasten	Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.
§ 19 StromNEV-Umlage	Finanziert die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt. Wird nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) inklusive des gesondert ausgewiesenen Aufschlags für besondere einspeiseseitige Netznutzung als sog. Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben.
Aufschlag für besondere Netznutzung	Enthält neben der § 19 StromNEV-Umlage den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung. Letzterer dient der bundesweit gerechteren Verteilung von Mehrkosten, die in Stromnetzen mit besonders viel Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien entstehen.
Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung	Gleicht die Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung der bei den nachgelagerten Netzbetreibern durch die Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien verursachten Mehrkosten entstehen. Wird nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19 StromNEV-Umlage als sog. Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben.

4 Service

Die Öffnungszeiten unseres Kundenbüros im Marien-Carrée am Marktplatz sowie unseres telefonischen Kundenservices finden Sie unter: www.neu-sw.de/service.

Der technische Entstördienst unter der Rufnummer 0395 3500-111 steht Ihnen 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Alle früheren Fassungen des Preisblattes verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

¹ Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReGv), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReGv angepassten Erlösobergrenze. Es beträgt derzeit: 13,14 EUR/Jahr (brutto); 11,04 EUR/Jahr (netto).

² Die Angaben beruhen auf den vorläufigen Entgelten für den Zugang zum Stromverteilernetz der E.DIS Netz GmbH (Netzbetreiber).